



DER PRÄSIDENT
DES LANDESRECHNUNGSHOFS
SCHLESWIG-HOLSTEIN

- PK 1 -

Kiel, 18. November 2003

Per Boten

Vorsitzende
des Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Frau Ursula Kähler, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Mitglieder des
Finanzausschusses

und die

Finanzpolitischen Sprecher
der Fraktionen

*Eingang
19.11.2003
per e-Mail we*

Anschlusstätigkeit des ehemaligen Präsidenten des Landesrechnungshofs

Anlagen: - 2 -

Sehr geehrte Frau Kähler,

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 15/3979

der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 6. November 2003 den Landesrechnungshof gebeten, seine rechtliche Bewertung der Anschlusstätigkeit des ehemaligen Präsidenten des Landesrechnungshofs darzulegen. Dieser Bitte komme ich gerne nach.

Als Anlage 1 übersende ich Ihnen mein Schreiben an den Abgeordneten Neugebauer vom 22. Oktober 2003. Daraus geht detailliert hervor, dass der Landesrechnungshof die Tätigkeit des ehemaligen Präsidenten im Rahmen von § 85 a LBG geprüft hat und zu dem Ergebnis gekommen ist, dass weder eine Anzeigepflicht nach § 85 a Abs. 1 LBG besteht, noch dienstliche Interessen durch die Beratungstätigkeit von Herrn Dr. Korthals im Sinne von § 85 a Abs. 2 LBG beeinträchtigt werden.

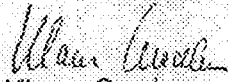
Diesem Schreiben hatte seinerzeit Herr Dr. Korthals zugestimmt, dessen Recht auf informationelle Selbstbestimmung berührt ist. Aus diesem Grunde hat der Landesrechnungshof eine Abschrift des Antwortschreibens an Herrn Dr. Korthals mit

- 2 -

einem Begleitschreiben vom 22. Oktober 2003 übersandt. Ich füge dieses Schreiben als Anlage 2 zu Ihrer Kenntnisnahme bei. Daraus geht hervor, dass der Landesrechnungshof sich regelmäßig vor Übernahme eines Mandats im Kommunal- oder Staatsbereich von Herrn Dr. Korthals informieren lässt. Falls sich rechtliche Bedenken der Dienststelle gegen die Übernahme eines Beratungsmandats ergeben sollten, würde der Landesrechnungshof die Genehmigung versagen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung


Klaus Qualen



Anlage 1

- 0312.4a/PA Dr. Korthals -

Kiel, 22. Oktober 2003

Herrn
Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
Postfach 71 21

24171 Kiel

**Anmeldung und Genehmigung von Anschlusstätigkeiten des ehemaligen
Präsidenten des Landesrechnungshofs**

Sehr geehrter Herr Neugebauer,

für Ihr Schreiben vom 22.09.2003 danke ich Ihnen.

Zunächst erlaube ich mir den Hinweis darauf, dass aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit des Landesrechnungshofs eine Verpflichtung zur Beantwortung der von Ihnen gestellten Fragen nicht besteht.

Dennoch beantworte ich gern dem Grunde nach Ihre Fragen, nachdem auch Herr Dr. Korthals, dessen Recht auf informationelle Selbstbestimmung berührt ist, seine Zustimmung erteilt hat.

Herr Dr. Korthals hat mit Schreiben vom 06.06.2003 seine Tätigkeit als Geschäftsführer der LTG - Treuhand Consult KG - hier angezeigt. Der Landesrechnungshof hat seinerzeit am 19.06.2003 dahingehend geantwortet, dass aus Sicht des Landesrechnungshofs keine Anzeigepflicht für diese Tätigkeit nach § 85 a LBG bestehe und aus Sicht der Dienststelle auch keine Bedenken gegen die neue Tätigkeit erhoben würden.

Dies gilt auch für die eventuelle Tätigkeit von Dr. Korthals für die Stadt Kiel, auf die Sie in Ihrem Schreiben Bezug nehmen. Die geplante Beratungstätigkeit bezieht sich auf den kommunalen Bereich. Hier ist festzustellen, dass sämtliche Prüfungsmitteilungen des Landesrechnungshofs öffentlich sind, da sie nach dem Kommunalprüfungsgesetz öffentlich ausgelegt werden müssen. Sollte Dr. Korthals also im

Rahmen seiner Beratungstätigkeit auf Kenntnisse des Landesrechnungshofs aus seiner Prüfungstätigkeit zurückgreifen, so könnte dies auch jeder andere Dritte tun.

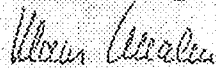
Darüber hinaus ist bezüglich der beabsichtigten Tätigkeit nicht zu besorgen, dass die Konkurrenzklausel des § 85 a Abs. 2 LBG eingreift und dienstliche Interessen durch diese Beratungstätigkeit beeinträchtigt werden können. Gesetzgeberisches Ziel des sog. Konkurrenzverbots nach § 85 a LBG ist es, im Interesse der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung zu verhindern, dass das Amtswissen eines früheren Beamten bei Aufnahme einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes für Privatzwecke zum Schaden des Dienstherrn genutzt wird (Regierungsbegründung: Landtagsdrucksache 10/1296, S. 17; Seeck, Kommentar zum LBG Schl.-H., § 85 a Anm. 2).

Dr. Korthals hat hierzu mitgeteilt, dass - wenn überhaupt - die Prüfungserkenntnisse des Landesrechnungshofs verwendet würden, dies nur in der Weise geschehen wird, dass sie der Durchsetzung der Ziele und Anregungen des Landesrechnungshofs dienen, wie sie in den Prüfungsmitteilungen enthalten sind. Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass die Prüfungsergebnisse öffentlich sind, erscheint es ausgeschlossen, dass eine Beeinträchtigung der dienstlichen Interessen zu besorgen ist.

Im Übrigen wären die Voraussetzungen für die Untersagung von Tätigkeiten nur bei konkreter Besorgnis der Beeinträchtigung erfüllt. Abstrakte oder generelle Gesichtspunkte reichen hierfür nicht aus. Die bloße Nutzung im Dienst erworbener Fachkunde und Berufserfahrung berechtigt nicht zur Untersagung der Tätigkeit (vgl. Seeck, a. a. O., Anm. 4).

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Klaus Qualen



DER PRÄSIDENT
DES LANDESRECHNUNGSHOFES
SCHLESWIG-HOLSTEIN

KOPF

Anlage 2

Der Präsident des Landesrechnungshofs Postfach 3150 24030 Kiel

Herrn
Dr. Gernot Korthals
Niemannsweg 81

24105 Kiel

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
PK 10

Telefon (0431) 6641-3
Durchwahl 6641-414

Datum
22. Oktober 2003

**Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses gem. § 85 a LBG
hier: Anfrage von Herrn Abgeordneten Neugebauer**

- Anlage -

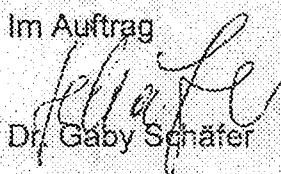
Sehr geehrter Herr Dr. Korthals,

wie telefonisch besprochen, übersende ich Ihnen das gemeinsam abgestimmte Antwortschreiben an den Abgeordneten Neugebauer.

Ich gehe davon aus, dass Sie vereinbarungsgemäß den Landesrechnungshof regelmäßig vor Übernahme eines Mandates im Kommunal- oder Staatsbereich informieren werden, um evtl. Bedenken der Dienststelle gegen die Übernahme eines Beratungsmandates von vornherein auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dr. Gaby Schäfer